

Allgemeine Lieferbedingungen
(für Waren, Dienstleistungen und digitale Dienstleistungen)

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von „Sandvik“ (auch „wir“, „uns“ o.ä. genannt) mit seinen Kunden („Besteller“). Der Begriff „Sandvik“ hat die folgende Bedeutung: die in der Auftragsannahme angegebene oder für die Auftragsannahme relevante Gesellschaft des Sandvik-Konzerns.

1.2 Diese ALB gelten insbesondere für Verträge über (i) den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB), (ii) die Erbringung von digitalen Dienstleistungen und die Erbringung von Dienstleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die ALB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser ALB; entgegenstehende oder von unseren ALB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere ALB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ALB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen oder der Besteller im Rahmen der Bestellung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem, nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4 Unsere ALB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (z.B. Rahmenlieferverträge oder Qualitätssicherungsklauseln) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung oder Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne unserer Einkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.7 Sofern nachfolgend auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften hingewiesen wird, hat dies lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit wir diese in unseren Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen haben.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich und unter Vorbehalt eines Zwischenverkaufs, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Muster, Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Die Annahme von Vertragsangeboten kann durch uns entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

2.4 Die vom Besteller gelieferten Unterlagen (Angaben, Zeichnungen, Muster, oder dergleichen) sind für uns maßgebend; der Besteller haftet für ihre inhaltliche Richtigkeit, technische Durchführbarkeit und Vollständigkeit; wir sind nicht verpflichtet, eine Überprüfung derselben durchzuführen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise (ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

3.2 Sofern sich aus der Auftragsannahme nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise EXW (ex works/ab Werk die in der jeweiligen Auftragsannahme angegebene Adresse) gemäß Incoterms 2020 bzw. der aktuellen Fassung. Verpackungskosten sind in den Preisen nicht enthalten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

3.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass diese von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gegenrechte des Bestellers aus demselben Vertrag wegen Mängeln, Nichtleistung und/oder unfertiger bzw. unvollständiger Leistung bleiben hiervon unberührt.

3.5 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Kündigung der Warenkreditversicherung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

3.6 Der Besteller nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass (a) bei Änderungen vor der Lieferung der Preis von Sandvik geändert werden kann; (b) wenn der Besteller vor (i) der Lieferung der Waren oder (ii) der Erbringung der Dienstleistungen oder digitalen Dienstleistungen eine Änderung der Bestellung beantragt, Sandvik diesen Antrag nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen kann; (c) wird ein Auftrag geändert, erhöht oder verringert sich der Preis des Auftrags um einen zwischen den Parteien vereinbarten Betrag oder, falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, um einen von Sandvik nach billigem Ermessen festgelegten Betrag; und (d) wird der Betrag von Sandvik festgelegt, berechnet Sandvik den Betrag unter Bezugnahme auf die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Preisliste von Sandvik, Kosten, Aufwendungen, Verluste und erlittene Schäden, Gemeinkosten außerhalb des Standorts, Gewinn und andere angemessene Sätze und Gebühren im Zusammenhang mit der Änderung.

4. Fazilität, Sicherungsrechte

4.1 Hat Sandvik dem Besteller eine Finanzierungsmöglichkeit in Form einer Fazilität eingeräumt, so kann Sandvik vorbehaltlich Ziffer 4.2 die Fazilität entweder (a) nach schriftlicher Vereinbarung mit Sandvik oder (b) anderweitig jederzeit und ohne vorherige Mitteilung an den Besteller zurückziehen. Der Begriff „Fazilität“ hat die folgende Bedeutung: eine Kauf- oder Kreditfazilität, also insbesondere die Möglichkeit, Mittel für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen zu leihen.

4.2 Sandvik behält sich das Recht vor, die Fazilität (einschließlich Umfang, Art und Dauer der Fazilität) jederzeit zu überprüfen.

4.3 Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass (a) Sandvik von Zeit zu Zeit eine Auftragsannahme vom rechtzeitigen Erhalt eines Sicherungsrechts abhängig machen kann und (b) Sandvik in Fällen, in denen Sandvik ein Sicherungsrecht verlangt, nicht verpflichtet ist, die entsprechenden Waren, Dienstleistungen oder digitalen Services zu liefern, bereitzustellen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, sofern und solange das Sicherungsrecht nicht zur Zufriedenheit von Sandvik nachgewiesen wurde. Der Begriff „Sicherungsrecht“ hat folgende Bedeutung: eine Hypothek, eine Abtretung, ein Pfand, eine notarielle Urkunde, ein Pfandrecht oder eine Sicherungsabtretung oder ein Sicherheits- oder Vorzugsrecht oder eine Vereinbarung jeglicher Art, die es einem Gläubiger ermöglicht, seine Forderungen vor anderen Gläubigern aus dem Erlös eines Vermögenswerts zu befriedigen (einschließlich eines Eigentumsvorbehalts, einer Sicherheitsleistung oder einer bedingt rückzahlbaren Einlage oder einer bedingten Sicherheitenvereinbarung), und schließt jedes Recht ein, das nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung eingetragen werden kann und eine analoge oder ähnliche Wirkung hat.

4.4 Sandvik ist zu einer angemessenen Verlängerung (a) des vereinbarten Liefertermins oder (b) sonstiger Leistungsverpflichtungen berechtigt, die sich daraus ergeben, dass der Besteller ein Sicherungsrecht nicht oder verspätet bestellt hat.

5. Lieferzeit, Lieferverzug, Höhere Gewalt

5.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind Angaben zu Lieferzeiten nur annähernd. Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Seiten über die Bedingungen des Auftrags einig sind. Vereinbarte Liefertermine werden entsprechend herausgeschoben.

5.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Besteller obliegenden Verpflichtungen voraus. Dies umfasst insbesondere die rechtzeitige und vollständige Zulieferung der vom Besteller zu liefernden Unterlagen, soweit wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Vorgaben und/oder sonstigen Unterlagen des Bestellers leisten. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.3 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5.4 Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung durch höhere Gewalt, wie beispielsweise von uns nicht zu vertretende Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffknappheit, Transportengpässe oder -hindernisse, Pandemien oder Epidemien sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung, Betriebsbehinderungen, z.B. durch Feuer, Wasser und/oder Maschinenschaden oder andere von uns nicht zu vertretende Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Vorlieferanten/Subunternehmern, die nachweislich von erheblichem Einfluss sind, gehindert, sind wir verpflichtet, dem Besteller unverzüglich zu informieren. In diesen

- Fällen sind wir berechtigt, die Liefer- oder Leistungszeit um die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt oder der Störung hinauszuschieben, soweit wir unserer obenstehenden Informationsverpflichtung nachgekommen sind. Wird die Lieferung oder Leistung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatz unsere Leistungspflicht. Dauert das Ereignis höherer Gewalt oder die Störung länger als einhundertachtzig (180) Tage oder mehr, und weist der Besteller nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Dauert das Ereignis höherer Gewalt oder der Störung länger als einhundertachtzig (180) Tage oder mehr an, so können wir hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, wenn wir unserer vorstehenden Informationsverpflichtung nachgekommen sind und soweit wir nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen haben. Höhere Gewalt ist jedes betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von uns in Kauf zu nehmen ist.
- 5.5 Ziffer 5.4 gilt entsprechend, soweit wir vor Abschluss des Vertrages mit dem Besteller ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, das uns bei ordnungsgemäßer Durchführung die Erfüllung unserer vertraglichen Lieferpflichten gegenüber dem Besteller ermöglicht hätte, und wir von unserem Lieferanten nicht, nicht richtig und/oder nicht rechtzeitig beliefert werden und wir dies nicht zu vertreten haben.
- 5.6 Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosen Ablaufs vom Vertrag zurückzutreten. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigern oder es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder § 376 HGB handelt oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- 5.7 Die Rechte des Bestellers gemäß Ziffer 12 dieser ALB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- 6. Gefahrenübergang und Versand**
- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung EXW (ex works/ab Werk die in der jeweiligen Auftragsannahme angegebene Adresse) gemäß Incoterms 2020 bzw. der aktuellen Fassung vereinbart. Lieferort und Erfüllungsort ist die in der jeweiligen Auftragsannahme angegebene Adresse. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten übernommen oder für den Besteller verauslagt haben oder wenn Teillieferungen erfolgen.
- 6.2 Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 6.3 Sofern Versendung vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten übernommen oder für den Besteller verauslagt haben oder wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.
- 6.4 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.5 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, soweit wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist,
 - wir dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 6.5 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - seit der Lieferung bzw. seit der Installation zwanzig (20) Werktage vergangen sind, und
 - der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unterlassen hat, es sei denn, die Unterlassung der Abnahme erfolgte wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt.
- 6.6 Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller in Verzug der Annahme ist.
- 6.7 Der Besteller hat uns schriftlich zu informieren, wenn er für den Versand eine besondere Transportart und/oder die Eindeckung durch eine Transportversicherung wünscht. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller, auch wenn wir ansonsten ausnahmsweise die Transportkosten übernommen haben.
- 6.8 Wir sind zu Teillieferungen befugt, soweit dies dem Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.
- 6.9 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder wird die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. In diesen Fällen werden wir die Produkte auf Risiko des Bestellers lagern und dem Besteller die Lagerung in Rechnung stellen.
- 6.10 Wenn der Besteller die Waren nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Lieferdatum abholt oder entgegennimmt, ist Sandvik berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsmittel aus dem Vertrag (a) den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen; (b) die Waren zu veräußern, sofern in der Auftragsannahme nicht anders angegeben, und (c) den Sandvik entstandenen Schaden geltend zu machen, der vom Besteller innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ausstellung der entsprechenden Rechnung durch Sandvik zu zahlen ist.
- 7. Verpackungen**
- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht die Verpackung in unserem pflichtgemäßen Ermessen. Die Kosten der Verpackung trägt der Besteller.
- 7.2 Die Verpackungen unserer Produkte (einschließlich Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen) müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Deshalb sind wir nach § 15 Abs. 1 VerpackG gesetzlich verpflichtet, die ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung unserer Verpackungen zu organisieren und zu überwachen.
- 7.3 Im Interesse eines effizienten und schonenden Umgangs mit Ressourcen, insbesondere zur Vermeidung unnötiger Transportwege, verpflichtet sich der Besteller, in unserem Auftrag und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, die Verpackungen der von uns gelieferten Produkte (einschließlich Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen) ordnungsgemäß und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 7.4 Auf Anforderung weist uns der Besteller die ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackungen der von uns gelieferten Produkte unverzüglich und in geeigneter Form nach und wirkt im erforderlichen Umfang an verpackungsrechtlichen Verfahren der zuständigen Behörden mit.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 8.2 Die Vorbehaltsware darf vom Besteller ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit die Klage erfolgreich war und der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für die uns entstandenen Kosten.
- 8.3 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange keine Wechsel- und Scheckproteste vorkommen, der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 8.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen/Stoffen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen/Stoffen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 8.5 Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen / Stoffen untrennbar vermischt oder dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen/Stoffen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 8.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- 8.7 Für den Fall des Untergangs oder der Beschädigung der Vorbehaltsware tritt der Besteller in diesem Zusammenhang bestehende etwaige Ansprüche auf Versicherungsleistungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderungen in Ansehung des Liefergegenstandes als zusätzliche Sicherheit im Voraus an uns ab.
- 8.8 Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend geregelten Eigentumsvorbehalts oder der in den vorangegangenen Absätzen bezeichneten sonstigen Rechte unsererseits bestimmte Maßnahmen und/oder Erklärungen durch den Besteller erforderlich, so hat der Besteller uns hierauf schriftlich oder in Textform unverzüglich hinzuweisen und diese Maßnahmen und/oder Erklärungen auf seine eigenen Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, ist der Besteller verpflichtet, uns auf seine Kosten unverzüglich andere geeignete Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verschaffen.
- 8.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 9. Dienstleistungen**
- 9.1 Sandvik erbringt die Dienstleistungen: (a) mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt; (b) im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den im Vertrag angegebenen Leistungsbeschreibungen (falls vorhanden); (c) in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, die Sandvik als Erbringer der Dienstleistungen verpflichten; und (d) mit angemessenen Bemühungen, die im Vertrag angegebenen Leistungstermine einzuhalten, vorausgesetzt, dass der Besteller anerkennt und zustimmt, dass, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde: (i) alle diese Termine nur Schätzungen sind; und (ii) die angegebenen Termine nicht vertragswesentlich sind.
- 9.2 Der Besteller muss im Zusammenhang mit den Dienstleistungen: (a) seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen; (b) alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Erlaubnisse einholen und aufrechterhalten, die erforderlich sind, um Sandvik die Materialien und Einrichtungen des Bestellers zur Verfügung zu stellen; (c) Sandvik, seinen Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern, Beratern und Mitarbeitern rechtzeitig und kostenlos Zugang zu dem Betriebsgelände, den Büroräumen und anderen Einrichtungen des Bestellers gewähren, wie dies von Sandvik jeweils in angemessenem Maße gefordert wird; (d) Sandvik rechtzeitig alle von Sandvik im Zusammenhang mit den Dienstleistungen angeforderte Unterstützung und Materialien zur Verfügung stellen; (e) Sandvik über alle Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen informieren, die für das Betriebsgelände des Bestellers gelten; (f) für seine Computersysteme, Technologie und Netzwerkinfrastruktur, die Sandvik in Verbindung mit den Dienstleistungen nutzen muss oder die mit Sandviks eigenen Systemen verbunden sind, die neuesten Endgeräte-Sicherheitsstandards und Versionen von Antivirendefinitionen und -software verwenden, die von einem branchenweit anerkannten Anbieter für Antivirensoftware erhältlich sind; (g) alle sonstigen Pflichten (gemäß dem Angebot, der Auftragsannahme oder an anderer Stelle im Vertrag angegeben) erfüllen; und (h) die Waren und alle aus den Dienstleistungen resultierenden Ergebnisse oder Liefergegenstände gemäß den dokumentierten Anweisungen von Sandvik nutzen, zusammenfassend bezeichnet als die **"Pflichten des Bestellers"**.
- 9.3 Kommt der Besteller (oder sein Personal) einer Pflicht des Bestellers nicht nach, kann Sandvik, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, (a) das geschätzte Fälligkeitsdatum für die Erbringung der Dienstleistungen (einschließlich aller Liefergegenstände) oder Waren und (b) jeden anderen zwischen den Parteien von Zeit zu Zeit vereinbarten Zeitplan für die Lieferung nach billigem Ermessen anpassen.
- 10. Geistiges Eigentum**
- 10.1 Der Besteller erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Waren, Dienstleistungen und digitalen Dienste kommerziell wertvolle, geschützte Vermögensgegenstände und Geschäftsgeheimnisse von Sandvik oder seinen Lizenzgebern umfassen, deren Design und Entwicklung die Bemühungen qualifizierter Entwickler und die Investition von erheblicher Zeit und Geld durch oder im Namen von Sandvik widerspiegeln.
- 10.2 Sandvik (oder seine Lizenzgeber) sind und bleiben Eigentümer (a) aller Rechte an geistigem Eigentum, die in dem Verkauf der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen oder digitalen Dienstleistungen enthalten sind, sich darauf beziehen oder als Folge davon entstehen (einschließlich aller aggregierten und/oder anonymen Daten, die von Sandvik durch die Nutzung der digitalen Dienstleistung (einschließlich der Geräteüberwachungsdienste) geschaffen, erzeugt, abgeleitet oder produziert werden); (b) aller Rechte an geistigem Eigentum an Anpassungen, Ergänzungen, Änderungen, Aktualisierungen und Verbesserungen (einschließlich solcher, die auf Wunsch oder Vorschlag des Bestellers oder in dessen Namen vorgenommen wurden), die an den unter (a) beschriebenen Rechten an geistigem Eigentum vorgenommen wurden; und (c) aller Rechte an geistigem Eigentum, die in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags entstanden sind.
- 10.3 Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung (bzw. der jeweils fälligen Teilbeträge) für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen gewährt Sandvik dem Besteller eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte von Sandvik (die digitalen Dienstleistungen sind hiervon ausgenommen), die streng auf den Umfang beschränkt ist, der für die Installation und den Betrieb der ursprünglich von Sandvik gelieferten Waren in Übereinstimmung mit den von Sandvik gelieferten Handbüchern und Gebrauchsanweisungen sowie für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen erforderlich ist, und für keine anderen Zwecke. Die Einräumung weitergehender Nutzungsrechte bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 10.4 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, bleibt die in Ziffer 10.3 beschriebene beschränkte Lizenz bestehen, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit diesen ALB beendet wird.
- 10.5 Der Vertrag gestattet es dem Besteller nicht, Waren oder Dienstleistungen oder geistige Eigentumsrechte von Sandvik ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik ganz oder teilweise zu kopieren, zu reproduzieren, zu modifizieren, anzupassen, zu verändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, 3D-Kopien/Drucke anzufertigen oder davon abgeleitete Werke zu erstellen.
- 10.6 Nutzt der Besteller eines der geistigen Eigentumsrechte von Sandvik vertragswidrig, kann Sandvik diese Rechte nach eigenem Ermessen sofort ganz oder teilweise kündigen oder widerrufen.
- 10.7 Wenn (zu irgendeinem Zeitpunkt) der Besteller (a) durch die Nutzung der Waren, Dienstleistungen oder digitalen Dienstleistungen, (b) durch geltendes Recht oder (c) auf andere Weise in den Besitz von Rechten an geistigem Eigentum von Sandvik gelangt, muss der Besteller (auf Aufforderung von Sandvik und ohne Verzögerung) diese Rechte an geistigem Eigentum an Sandvik abtreten (oder die Abtretung veranlassen) und, soweit nach geltendem Recht zulässig, weltweit auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte (und ähnliche Rechte) in Verbindung mit diesen Rechten an geistigem Eigentum verzichten (oder den Verzicht darauf veranlassen).
- 11. Gewährleistung und Haftung für Pflichtverletzungen**
- 11.1 Die Parteien vereinbaren, dass die Sandvik-Garantie, die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung durch Sandvik und der anschließenden Zustimmung zum Vertrag anwendbar ist, (a) wenn sie in den Geltungsbereich der Sandvik-Garantie fällt, für die von Sandvik gelieferten Waren gilt; und (b) auf Wunsch des Bestellers dem Besteller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht wird. In Bezug auf diese Lieferbedingungen hat der Begriff **"Sandvik-Garantie"** folgende Bedeutung: (a) die Sandvik-Standardgarantie; und (b) falls mit der Bestellung erworben, die erweiterte Sandvik-Garantie, jeweils in der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme geltenden Fassung.
- 11.2 Zusätzlich zur Sandvik-Garantie, auf die in Ziffer 11.1 Bezug genommen wird, gelten für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.3 In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474ff. BGB) und die Rechte des Bestellers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
- 11.4 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten Produktbeschreibungen oder Herstellerangaben nur dann, wenn das vertraglich vereinbart wurde oder solche Beschreibungen oder Angaben durch uns (insbesondere in Katalogen) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
- 11.5 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware, gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 11.6 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 8.3 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.
- 11.7 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Anzeigepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten (**"Aus- und Einbaukosten"**). Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Besteller um einen Werkvertrag, findet § 377 HGB entsprechende Anwendung.

- 11.8 Wurde mit dem Besteller eine Abnahme oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- 11.9 Ist die gelieferte Ware oder das hergestellte Werk mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Besteller unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 11.10 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 11.11 Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Ware auf Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Besteller jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Ware noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Ware, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 11.12 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und dieser ALB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Besteller wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt.
- 11.13 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 11.14 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 11.15 Ansprüche des Bestellers auf Aufwendersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe von nachfolgender Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen. Für die Verjährungsfristen gilt Ziffer 13 dieser ALB.
- 12. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen**
- 12.1 Vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 12.2 haften wir auf Schadensersatz – bei vertraglichen, außervertraglichen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Verzug und Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und Delikt – nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Soweit uns keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 12.2 Von den in Ziffer 12.1 geregelten Haftungsausschlüssen und -beschränkungen unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz, den gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten außerdem nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder soweit wir aus der Übernahme einer Garantie oder wegen der Übernahme des Beschaffungsrisikos haften.
- 12.3 Die Ziffern 12.1 bis 12.2 gelten auch, wenn der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 12.4 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.
- 13. Verjährung**
- 13.1 Ansprüche des Bestellers aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb von einem (1) Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 13.2 Zwingende Verjährungsvorschriften bleiben unberührt. Die in Ziffer 13.1 genannte Verjährungserleichterung gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aufgrund von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit und für Ansprüche aufgrund der Übernahme einer Garantie oder der Übernahme des Beschaffungsrisikos. Unberührt bleiben auch die längeren Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte eines Dritten), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Baustoffe und Bauteile sowie Planungsleistungen für ein Bauwerk), §§ 438 Abs. 3 und 634a Abs. 3 BGB (Arglist). Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 BGB (d.h. bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher), bleiben auch die Verjährungsfristen gemäß § 445b BGB unberührt.
- 13.3 Die sich nach den Ziffern 13.1 und 13.2 für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ergebenden Verjährungsfristen gelten entsprechend für konkurrierende vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Vertragsware beruhen. Wenn jedoch im Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsregeln zu einer früheren Verjährung der konkurrierenden Ansprüche führen sollte, gilt für die konkurrierenden Ansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.
- 13.4 Soweit gemäß Ziffer 13.1 bis 13.3 die Verjährung von Ansprüchen uns gegenüber verkürzt wird, gilt diese Verkürzung entsprechend für etwaige Ansprüche des Bestellers gegen unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.
- 14. Rücktritts- und Kündigungsrechte**
- 14.1 Wegen einer Pflichtverletzung unsererseits, die nicht in einem Mangel besteht, ist der Besteller nur dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- 14.2 Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag oder einen Werklieferungsvertrag über bewegliche, nicht vertretbare Sachen, ist das freie Kündigungsrecht des Bestellers (§§ 651, 649 BGB) ausgeschlossen.
- 14.3 Tritt ein Ereignis ein, das ein im anwendbaren Recht und/oder im Vertrag beschriebenes Kündigungsrecht begründet, so kann Sandvik nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an den Besteller: (a) alle dem Besteller eingeräumten Kauf- oder Kreditfazilitäten sofort widerrufen und die sofortige Zahlung aller vom Besteller an Sandvik geschuldeten Beträge verlangen, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt fällig waren oder in Zukunft fällig werden; (b) die Erfüllung des Vertrages (einschließlich aller im Rahmen des Vertrages erteilten Lizenzen) sofort aussetzen; (c) den Vertrag sofort (ohne Vertragsstrafe) kündigen; (d) sofort alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um sein Interesse an den Waren und den geistigen Eigentumsrechten von Sandvik zu schützen.
- 14.4 Die Beendigung des Vertrages (wie auch immer sie zustande kommt) lässt die zum Zeitpunkt der Beendigung aufgelaufenen Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien unberührt.
- 14.5 Sandvik verpflichtet sich, kundenspezifische Eingabe- und/oder Ausgabedaten zu speichern und dem Besteller zu ermöglichen, diese herunterzuladen oder anderweitig abzurufen, sofern eine solche Anfrage schriftlich und innerhalb von höchstens dreißig (30) Tagen ab (und einschließlich) dem Datum der Beendigung oder des Ablaufs des Vertrages an Sandvik gestellt wurde.
- 15. Waren – Rückgabe von nicht mit Mängeln behafteten Waren**
- 15.1 Der Besteller erkennt an und stimmt zu, dass: (a) Rücksendungen von Waren, die nicht von Mängeln betroffen sind, nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung akzeptiert werden; und (b) alle Waren, die zur Rücksendungen akzeptiert werden, einer Bearbeitungsgebühr unterliegen.
- 15.2 Vorbehaltlich der Klausel 15.1 (oben) gelten die folgenden Bedingungen für alle Waren, die der Besteller zurückgeben möchte: (a) der Besteller muss uns vor Ablauf von sieben (7) Tagen ab dem Datum des Liefernachweises über seine Absicht, die Waren zurückzugeben, informieren (woraufhin wir einen Rücksendeschein erstellen); (b) der Besteller muss sicherstellen, dass die Waren vor Ablauf von vierzehn (14) Tagen ab dem Datum des Rücksendescheins in dem von uns bezeichneten Lager eingehen; und (c) zu den nicht rückgabefähigen Artikeln (unabhängig von anderen Kriterien) gehören: (i) Dichtungen; (ii) Verschlüsse; (iii) Riemen; (iv) Schläuche; (v) geöffnete Kits; (vi) auf Bestellung hergestellte Waren; (vii) Nicht-Sandvik-Waren; und (viii) Glas.
- 15.3 Der Besteller erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass wir, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, für zurückgesandte Waren (a) nicht haften und (b) kein Risiko und keine Verantwortung übernehmen, es sei denn, wir haben die Rücksendung durch Erstellung und Aushändigung des Rücksendescheins und in Übereinstimmung mit Ziffer 15.4 akzeptiert.
- 15.4 Der Besteller erkennt an und stimmt zu, dass: (a) der Rücksendeschein die vorläufige Zustimmung von Sandvik zur Rücksendung der Waren darstellt; und (b) die vollständige und endgültige Annahme der Rücksendung im alleinigen Ermessen von Sandvik liegt und den folgenden Bedingungen unterliegt: (i) eine Kopie des Rücksendescheins muss

- den Waren beiliegen; (ii) die zurückgesendeten Waren werden bei ihrem Eingang in dem von Sandvik bezeichneten Lager einer visuellen und technischen Inspektion unterzogen; (iii) die zurückgesendeten Waren müssen: (A) unbeschädigt sein; (B) in ihrer Originalverpackung (sofern zutreffend); und (C) als neu wiederverkäuflich sein; und (iv) die Waren dürfen nicht montiert oder auf andere Weise verwendet worden sein.
- 15.5 Der Besteller nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass: (a) Waren, die von unserem Empfangslager aufgrund der Nichteinhaltung der in Ziffer 15.4 genannten Bedingungen zurückgewiesen wurden, von uns bis zum Erhalt von Anweisungen des Bestellers aufbewahrt werden; und (b) Waren, die von uns zurückgewiesen und vom Besteller nicht abgeholt wurden, entsorgt werden, wenn sie nicht vor Ablauf von drei (3) Monaten ab dem Datum, an dem wir die Waren in dem von uns bezeichneten Lager erhalten haben, vom Besteller abgeholt werden.
- 15.6 Die Parteien vereinbaren, dass, wenn Sandvik die Rückgabe von Waren akzeptiert, die Waren zurückgegeben werden: (a) vor Ablauf von vierzehn (14) Tagen ab dem Datum des Rücksendescheins, jedoch spätestens dreißig (30) Tage ab dem Datum des Liefernachweises, der Besteller Anspruch auf eine vollständige Gutschrift des Rechnungswerts der betreffenden Waren hat; oder (b) später als dreißig (30) Tage ab (einschließlich) dem Datum des Liefernachweises, der Besteller keinen Anspruch auf eine Gutschrift des Rechnungswerts der betreffenden Waren hat.
- 15.7 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Frachtkosten zu dem von uns bestimmten Lager in jedem Fall zu Lasten des Bestellers gehen.
- 16. Einhaltung von Gesetzen und Menschenrechten**
- 16.1 Der Besteller ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 16.2 Der Besteller stellt insbesondere sicher, dass er alle geltenden Gesetze einhält, die sich auf Folgendes beziehen: (a) Umwelt und Emissionen; (b) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz; (c) Nachhaltigkeit; (d) Betrieb von Anlagen und Maschinen; und (e) Gefahren und gefährliche Stoffe; er muss über alle geeigneten Verfahren und Richtlinien verfügen, die nach geltendem Recht erforderlich sind.
- 16.3 Der Besteller akzeptiert unseren Verhaltenskodex (Code of Conduct) (eine Kopie davon ist auf Anfrage erhältlich) als Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller. Unser Code of Conduct gilt bei Vertragsschluss als angenommen.
- 16.4 Der Besteller ist verpflichtet, jederzeit alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption (einschließlich der Bekämpfung von Geldwäsche) einzuhalten, einschließlich des UK Bribery Act 2010 und des US Foreign Corrupt Practices Act in der jeweils geltenden Fassung.
- 16.5 Der Besteller erkennt an und verpflichtet sich, in allen Aspekten seiner Tätigkeit die höchsten Standards ethischen Verhaltens einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Besteller, sicherzustellen, dass alle Beschäftigungspraktiken, die direkt oder indirekt mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verbunden sind, in einer Weise durchgeführt werden, die die Rechte und Freiheiten des Einzelnen respektiert. Dies umfasst unter anderem das Verbot jeglicher Form von Zwangs-, Pflicht- oder Kinderarbeit, die Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten, die Umsetzung gerechter Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken sowie die Bereitstellung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds. In dieser Hinsicht muss der Besteller zu allen relevanten Zeitpunkten die Bestimmungen des britischen Modern Slavery Act 2015 und alle anwendbaren Gesetze, die in dessen Rahmen erlassen wurden oder sich darauf beziehen, einhalten und sicherstellen, dass sein gesamtes Personal eine entsprechende Schulung erhalten hat. Der Besteller hat Sandvik unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er von Informationen oder Behauptungen Kenntnis erhält, die auf einen Verstoß gegen die oben genannten Grundsätze, Gesetze und Vorschriften hindeuten. Diese Benachrichtigung muss alle relevanten Details des mutmaßlichen Verstoßes enthalten, einschließlich der Art des Verstoßes, der beteiligten Parteien und aller Schritte, die der Besteller bereits unternommen hat, um die Situation zu beheben.
- 16.6 Der Besteller stellt sicher, dass weder er noch ein Unternehmen innerhalb seiner Lieferkette an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligt ist oder diese duldet, die zur Erleichterung von Steuerhinterziehung oder ähnlichen Finanzdelikten führen könnten. Dies beinhaltet eine Verpflichtung, (a) sich nicht an Handlungen oder Verhaltensweisen zu beteiligen, die als Erleichterung der Steuerhinterziehung ausgelegt werden könnten, sei es innerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung oder auf internationaler Ebene; (b) für die Dauer des Vertrags wirksame Maßnahmen und Verfahren einzuführen und aufrechtzuerhalten, die darauf abzielen, Handlungen oder Verhaltensweisen zu verhindern, die zur Steuerhinterziehung durch irgendeine Partei beitragen könnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Mitarbeiter oder Vertreter des Bestellers; (c) Sandvik unverzüglich alle direkten oder indirekten Versuche oder Vorschläge einer Partei zu melden, die darauf abzielt, den Besteller in Aktivitäten zu verwickeln, die darauf abzielen, steuerliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Vertrag zu umgehen; (d) Sandvik jährlich eine von einem bevollmächtigten Vertreter des Bestellers unterzeichnete Bescheinigung vorzulegen, die die Einhaltung dieser Verpflichtungen bestätigt. Diese Bescheinigung ist innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags und danach jährlich am Jahrestag dieses Datums vorzulegen. Diese Bescheinigung muss bestätigen, dass der Besteller die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung einhält, und
- zwar sowohl für den Besteller als auch für alle mit ihm verbundenen Unternehmen oder Personen.
- 17. Sanktionen, Ausfuhrbestimmungen**
- 17.1 Der Besteller sichert zu und gewährleistet, dass weder er selbst noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder ein Vertreter (einschließlich seiner verbundenen Unternehmen) derzeit eine sanktionierte Person ist (oder durch eine sanktionierte Person kontrolliert wird) oder anderweitig Gegenstand oder Ziel von Sanktionen ist.
- 17.2 Der Begriff "**Sanktionen**" hat folgende Bedeutung: alle Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, die jeweils von einer Sanktionsbehörde in Bezug auf Wirtschafts-, Finanz-, Zoll- oder Handelssanktionen oder Ausfuhrkontrollen oder ähnliche restriktive Maßnahmen erlassen, verwaltet, umgesetzt, verhängt oder durchgesetzt werden, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 17.3 Der Begriff "**Sanktionierte Person**" hat folgende Bedeutung: jede natürliche oder juristische Person, jedes Schiff oder jedes Luftfahrzeug, (a) die bzw. das auf einer Sanktionsliste speziell benannt, blockiert oder anderweitig einzeln aufgeführt ist oder auf die/das eine Sanktion abzielt ist; (b) die bzw. das in einem Sanktionierten Land ansässig oder niedergelassen ist, von dort aus operiert oder nach den Gesetzen eines Sanktionierten Landes gegründet wurde; (c) die bzw. das Teil der Regierung eines Sanktionsgebiets oder einer politischen Untergliederung, Einrichtung, Behörde oder Institution dieses Gebiets ist oder sich ganz oder teilweise in ihrem bzw. seinem Besitz (direkt oder indirekt) befindet; oder d) die ganz oder teilweise von einer in der Sanktionsliste aufgeführten natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird oder in deren Namen oder auf deren Anweisung oder zu deren Gunsten handelt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen die Höhe der direkten oder indirekten Beteiligung insgesamt 45 % oder mehr beträgt).
- 17.4 Der Begriff "**Sanktionsbehörde**" hat folgende Bedeutung: (a) der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, (b) die Vereinigten Staaten von Amerika, (c) das Vereinigte Königreich, (d) Kanada, (e) Australien, (f) die Europäische Union (und/oder ihre einzelnen Mitgliedstaaten) und (g) die jeweiligen Regierungsinstitutionen und -behörden der vorgenannten Länder oder jeder anderen Rechtsordnung, die für die Erfüllung des Vertrages oder der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag von Bedeutung sein kann (einschließlich Rechtsordnungen, die für verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften und/oder für die Endverwendung der Waren von Bedeutung sein können), einschließlich des Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US-Finanzministeriums, des US-Außenministeriums, des Bureau of Industry and Security des US-Handelsministeriums, des Office of Financial Sanctions Implementation (OFSI) des US-Finanzministeriums, der Europäischen Kommission und der jeweiligen nationalen zuständigen Behörden (NCAs) der EU-Mitgliedstaaten.
- 17.5 Der Begriff "**Sanktionsliste**" hat folgende Bedeutung: jede von einer Sanktionsbehörde geführte Liste von Sanktionszielen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (a) die konsolidierte Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen; (b) jede Liste, die von der OFAC geführt wird oder in der "Consolidated Screening List" der International Trade Administration enthalten ist, einschließlich der Liste der "Specially Designated Nationals" (SDN) und der Liste der "Blocked Persons"; (c) die vom Finanzministerium des Vereinigten Königreichs geführte Liste der "Specially Designated Nationals" (SDN) und der Liste der "Blocked Persons"; (d) die vom Finanzministerium des Vereinigten Königreichs geführte "Consolidated List of Financial Sanctions Targets" oder die vom Finanzministerium des Vereinigten Königreichs geführte Liste der Personen, gegen die wegen Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, restriktive Maßnahmen verhängt wurden; (e) die "Consolidated List of Persons, Groups and Entities Subject to EU Financial Sanctions" oder (f) jede ähnliche Liste, die von einer anderen Sanktionsbehörde geführt wird, oder jede öffentliche Ankündigung von Sanktionen durch eine andere Sanktionsbehörde.
- 17.6 Der Begriff "**Ausfuhrbestimmungen**" hat folgende Bedeutung: (a) UK Export Control Act 2002; (b) die EU-Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (428/2009/EG) in der geltenden Fassung; (c) die EU-Verordnung gegen Folter (2019/125/EU) in der geltenden Fassung; (d) die EU-Verordnung über die Kontrolle von Schusswaffen (258/2012/EU) in der geltenden Fassung; und (e) alle sonstigen anwendbaren Import- und Exportkontrollgesetze einer Sanktionsbehörde.
- 17.7 Der Begriff "**Sanktioniertes Land/Sanktionierte Länder**" hat folgende Bedeutung: Afghanistan, Belarus, Krim, Iran, Nordkorea, Syrien, Russland, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Verwaltungsbezirke von Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja, die Russland für sich beansprucht, oder jedes Land oder jedes Gebiet, das Gegenstand umfassender, landesweiter oder gebietsbezogener Sanktionen ist oder dessen Regierung Gegenstand umfassender, landesweiter oder gebietsbezogener Sanktionen ist oder sein wird. Sandvik behält sich das Recht vor, die Liste der Sanktionierten Länder durch schriftliche Benachrichtigung an den Besteller zu ändern.
- 17.8 Der Besteller sichert zu und gewährleistet auf Dauer, (a) alle Sanktionen strikt zu befolgen und einzuhalten; (b) sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu beteiligen, die eine mit Sanktionen belegte Person oder ein Sanktioniertes Land betreffen; (c) sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu beteiligen, die gegen Sanktionen verstoßen, Sandvik oder mit ihr verbundene Unternehmen dazu veranlassen, gegen Sanktionen zu verstoßen, oder die Sandvik oder mit Sandvik verbundene Unternehmen dem Risiko nachteiliger Maßnahmen gemäß Sanktionen

- aussetzen könnten (einschließlich der Einstufung als mit Sanktionen belegte Person); (d) weder direkt noch indirekt (auch nicht unter Androhung abschreckender finanzieller Haftung) an, über oder zugunsten einer sanktionierten Person oder in ein Sanktioniertes Land Waren oder vertrauliche Informationen an oder für militärische (oder militärisch-nachrichtendienstliche) Endnutzer zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu umgehen, zu übertragen, weiterzugeben, bereitzustellen, zu exportieren, zu reexportieren, umzuleiten, zu verleihen, zu verleasen, zu versenden oder anderweitig freizugeben oder zu veräußern; (e) sicherzustellen, dass die Waren und vertraulichen Informationen nicht für Zwecke im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder mit Flugkörpern, die solche Waffen abfeuern können, verwendet, reexportiert, transferiert oder rückübertragen werden; und dass die Waren oder Nachbildungen davon nicht für nukleare Sprengstoffaktivitäten oder einen ungesicherten Kernbrennstoffkreislauf verwendet werden. Der Besteller nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass Sandvik nicht für Waren oder vertrauliche Informationen verantwortlich ist, die anschließend vom Besteller exportiert oder reexportiert oder an eine andere Person und/oder einen Vertreter im In- oder Ausland verkauft werden. Im Falle eines solchen Reexports, einer Weitergabe oder eines Rücktransfers der Waren oder vertraulichen Informationen nach dem Verkauf ist der Besteller dafür verantwortlich, alle Sanktionen und Ausfuhrbestimmungen einzuhalten (und gewährleistet und sichert zu, dass diese eingehalten werden), einschließlich der Einholung aller durch Gesetz (einschließlich der Sanktionen) vorgeschriebenen Exportlizenzen und Genehmigungen, sowie seinen Kunden im Zusammenhang mit allen die Waren betreffenden Folgetransaktionen Verpflichtungen aufzulegen, die jenen in dieser Klausel 17 entsprechen; und (f) seine eigenen Richtlinien und Verfahren aufrechtzuerhalten, um die Einhaltung der Sanktionen und Ausfuhrbestimmungen (und der sanktionsbezogenen/exportrechtlichen Bestimmungen im Vertrag) sicherzustellen.
- 17.9 Der Besteller: (a) sichert zu und gewährleistet, dass er alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Erfüllungsgehilfen, Vermittler und Vertreter die Vertragsbedingungen einhalten; (b) veranlasst alle Unterauftragnehmer, Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen abzugeben und einzugehen, die im Wesentlichen den in Ziffer 17.8 genannten entsprechen. Für die Zwecke dieser Ziffer 17.9 umfasst der Begriff "**angemessene Maßnahmen**" unter anderem Richtlinien, Verfahren und Schulungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sanktionen, Exportgesetzen und den sanktionsbezogenen Bestimmungen dieser Lieferbedingungen; und (c) hat angemessene interne Kontrollen und Mechanismen einzurichten und aufrechtzuerhalten, um (i) Verhaltensweisen Dritter in seiner nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die gegen die Sanktionen verstoßen oder deren Zweck vereiteln, und (ii) sicherzustellen, dass er über ausreichende Kenntnisse über den Endnutzer verfügt, um bei jedem Vertrag festzustellen, ob die Waren für eine Endnutzung bestimmt sein könnten, die nach diesem Vertrag nicht zulässig ist..
- 17.10 Keine der Vertragsparteien ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, die aufgrund von Sanktionen verboten oder mit Strafe bedroht sind oder die die Partei oder mit ihr verbundene Unternehmen dem Risiko nachteiliger Maßnahmen aufgrund von Sanktionen aussetzen würden.
- 17.11 Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, jede allgemeine Genehmigung oder Erlaubnis in Anspruch zu nehmen, um die Erfüllung der Vertragsbedingungen rechtmäßig zu ermöglichen, wenn diese Erfüllung von Sanktionen betroffen ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass Sandvik weder nach dem Vertrag noch anderweitig verpflichtet ist, eine spezielle Erlaubnis oder Genehmigung zu beantragen, falls die Erfüllung der Vertragsbedingungen aufgrund von Sanktionen rechtswidrig wird.
- 17.12 Verstößt der Besteller gegen eine der in dieser Ziffer 17 genannten Zusicherungen oder Gewährleistungen oder ist ein solcher Verstoß nach vernünftiger Einschätzung von Sandvik wahrscheinlich, so vereinbaren die Parteien, dass Sandvik die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller (nach eigenem Ermessen) unverzüglich beenden oder aussetzen kann, und dass Sandvik weder gegenüber dem Besteller noch gegenüber Dritten für eine spätere Nichterfüllung des Vertrages durch Sandvik haftet und dass der Besteller Sandvik von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Bußgeldern oder Strafen freistellt, die mit einer solchen Nichterfüllung zusammenhängen oder anderweitig aus einer Verletzung von Zusicherungen oder Garantien entstehen.
- 17.13 Der Besteller ist verpflichtet, Sandvik unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach Kenntnis oder Verdacht des Verstoßes) über jeden bekannten oder vermuteten Verstoß (sei es durch den Besteller oder eine andere juristische oder natürliche Person) gegen oder jegliche Aktivität zur Vereitelung des Zwecks dieser Klausel 17 und eine der in den vorstehenden Klauseln genannten Zusicherungen oder Garantien zu informieren, oder wenn ihm bekannt wird, dass die Erfüllung des Vertrags oder Handlungen im Zusammenhang mit oder gemäß dem Vertrag zu einem Verstoß gegen diese Ziffer 17 führen oder führen können. Darüber hinaus muss der Besteller alle Informationen im Zusammenhang mit Anfragen nach Waren zur Verfügung stellen, von denen der Besteller vermutet, dass sie gegen Sanktionen verstoßen oder diese umgehen könnten, oder bei denen die Lieferung von Waren gegen die Verpflichtungen des Bestellers aus den oben genannten Klauseln verstoßen würde, einschließlich Anfragen von oder im Namen von mit Sanktionen belegten Personen oder Versuche, Waren unter Verletzung von Sanktionen zu erwerben.
- 17.14 Wenn Sandvik beschließt, den Vertrag aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer 17.12 auszusetzen: (a) stellt Sandvik die Erfüllung des Vertrags mit sofortiger Wirkung ein, nachdem der Besteller schriftlich darüber informiert wurde; (b) hat der Besteller Sandvik innerhalb von zwei Wochen nach deren Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 19 zur Verfügung zu stellen; (c) dauert jede Aussetzung bis zu einhundertzwanzig (120) Tage. Kann Sandvik nach Ablauf dieser Frist nicht bestätigen, dass der Besteller diese Ziffer 17 einhält, kann Sandvik den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen; und (d) damit die Aussetzung ihre Wirkung verliert, muss Sandvik dem Besteller eine schriftliche Mitteilung zustellen, in der bestätigt wird, dass die Aussetzungsfrist abgelaufen ist.
- 18. Besondere Risiken**
- 18.1 Der Besteller ist damit einverstanden, dass: (a) in Anbetracht der Art der Besonderen Risiken und (b) ohne Beeinträchtigung oder Einschränkung der Allgemeingültigkeit der Ziffern 5.4 bis 5.5 (einschließlich), die Erfüllung oder Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen von Sandvik durch ein Besonderes Risiko beeinträchtigt werden kann.
- 18.2 Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass Sandvik bei Eintritt eines Besonderen Risikos nach billigem Ermessen Änderungen am Vertrag (einschließlich Meilensteinen, Lieferterminen und Preisen) in dem Umfang verlangen kann, der erforderlich ist, um die Folgen des Besonderen Risikos zu kompensieren.
- 18.3 Der Begriff "**Besondere Risiken**" hat folgende Bedeutung: die Verfügbarkeit oder die Kosten von Rohstoffen, Waren, Transport, Lagerung, Energie oder anderen kritischen Komponenten oder Elementen, die für die Lieferkette von Sandvik und die Waren, Dienstleistungen oder digitalen Dienstleistungen relevant sind (einschließlich solcher, die durch Marktvolatilität, Klimawandel, Epidemien oder Pandemien (einschließlich aktueller und zukünftiger Varianten von Covid-19 und anderer Corona-Stammviren) verursacht werden).
- 19. Unsichere Bedingungen**
- 19.1 Der Besteller ist verpflichtet: (a) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Auftreten von unsicheren Bedingungen oder Aktivitäten zu verhindern; und (b) Sandvik zu benachrichtigen, wenn er unsichere Bedingungen oder Aktivitäten beobachtet, vernünftigerweise vermutet oder davon Kenntnis erhält. Der Begriff "**unsicher**" bedeutet: inakzeptable tatsächliche oder potenzielle Gefahren und Vorfälle in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt (einschließlich Verstößen gegen geltende Gesetze).
- 19.2 Wenn Sandvik eine unsichere Bedingung wie oben beschrieben feststellt, kann Sandvik vom Besteller verlangen, dass er die Auswirkungen der unsicheren Bedingung beseitigt oder, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, abmildert, und der Besteller muss dieser Aufforderung unverzüglich und ohne Verzögerung nachkommen.
- 19.3 Sandvik behält sich das Recht vor, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder digitalen Diensten an den Besteller auszusetzen, wenn unsichere Bedingungen vorliegen, bis die unsicheren Bedingungen zur Zufriedenheit von Sandvik behoben sind.
- 19.4 Der Besteller hat sicherzustellen, dass: (a) er Sandvik über alle unsicheren Bedingungen oder Aktivitäten, von denen er Kenntnis erlangt (einschließlich solcher, die in seinem Einflussbereich liegen), unverzüglich und ohne Verzögerung benachrichtigt (und zwar unverzüglich, wenn die unsicheren Bedingungen oder Aktivitäten die Gesundheit oder Sicherheit der Vertreter von Sandvik gefährden können); und (b) alle betroffenen Mitarbeiter über Folgendes informiert werden und dieses befolgen (i) alle einschlägigen Gesetze und (ii) alle Protokolle, Verhaltenskodizes, Richtlinien oder Verfahren von Sandvik, die dem Besteller von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit dem Vertrag mitgeteilt werden (dazu können Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, Maschinenbetriebsanweisungen oder -handbücher, Sicherheitsrichtlinien, Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter, Nachhaltigkeits- und Umweltrichtlinien gehören).
- 20. Freistellung bei Gesetzesverstößen**
- 20.1 Der Besteller stellt Sandvik, dessen verbundene Unternehmen und deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Sandvik im eigenen Namen und im Namen seiner verbundenen Unternehmen und Vertreter von allen Verbindlichkeiten frei, die Sandvik oder seinen verbundenen Unternehmen oder Vertretern in irgendeiner Rechtsordnung in Bezug auf folgende Punkte entstehen: (a) einer Nichteinhaltung von Ziffern 16 und 17 durch den Besteller, insbesondere der Bestimmungen in Bezug auf Sanktionen, Ausfuhrbestimmungen, Endverbraucher-Zusicherungen, Bekämpfung von Bestechung, moderner Sklaverei und Erleichterung von Steuervermeidung, einschließlich Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Schritten oder Maßnahmen, die von Sandvik ergriffen werden müssen, um solche Versäumnisse zu beheben; oder (b) einem Verstoß gegen die darin beschriebenen anwendbaren Gesetze.
- 20.2 Für die Zwecke dieser Ziffer 20 gilt: (a) "**Verbindlichkeiten**" sind alle behaupteten, angedrohten, geltend gemachten oder eingeklagten Ansprüche von oder gegen Sandvik und/oder seine verbundenen Unternehmen (oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder Vertreter) sowie alle Verluste, die Sandvik und/oder seine verbundenen Unternehmen (oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder Vertreter) erleiden oder entstehen; (b) "**Ansprüche**" sind alle tatsächlichen oder potenziellen Ansprüche, Klagen, Prozesse, Verfahren oder Untersuchungen (unabhängig davon, ob sie von einem Untersuchungsorgan, einer Sanktionsbehörde

- oder anderweitig erhoben werden), Forderungen, Urteile oder Schiedssprüche; und (c) "Verluste" bedeutet alle Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Gebühren oder Aufwendungen (einschließlich angemessener Honorare, die bei der Untersuchung oder Abwehr von Ansprüchen oder Verfahren anfallen, unabhängig davon, ob diese Ansprüche oder Verfahren erfolgreich abgewehrt werden oder nicht), Geldbußen oder Strafen; und einschließlich aller Verluste, die bei der Untersuchung, Prüfung, Beantwortung, Anfechtung, Verteidigung oder Beilegung von Ansprüchen (unabhängig davon, ob Sandvik und/oder seine verbundenen Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen oder ein Vertreter eine tatsächliche oder potenzielle Partei in einem solchen Anspruch ist) oder bei der Begründung seines Anspruchs auf Entschädigung gemäß dem Vertrag entstehen können.
- 21. Vertrauliche Information**
- 21.1 Der Besteller verpflichtet sich: (a) die vertraulichen Informationen von Sandvik, d.h. alle Informationen oder Daten in Bezug auf eine Partei oder ihre verbundenen Unternehmen oder Vertreter oder deren jeweilige Geschäftstätigkeit, die eine Partei der anderen Partei oder ihren verbundenen Unternehmen oder Vertretern schriftlich, mündlich oder anderweitig offenlegt, nur zu verwenden, um ihre Rechte auszuüben und ihre Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erfüllen; und (b) dass alle Informationen, die von oder im Namen von Sandvik offengelegt werden, zu jeder Zeit Eigentum von Sandvik sind und bleiben.
- 21.2 Jede Partei verpflichtet sich gegenüber der anderen, dass sie: (a) zu keinem Zeitpunkt und außer in den Fällen, in denen dies nach Ziffer 21.3 zulässig ist, vertrauliche Informationen der anderen Partei an Dritte weiterzugeben (einschließlich Informationen über technische Lösungen oder Probleme oder Testergebnisse, die als vertrauliche Informationen von Sandvik gelten); und (b) die vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln und dabei mindestens die gleiche Sorgfalt (jedoch nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt) anzuwenden, um die Weitergabe an Dritte zu gewährleisten und zu verhindern, die sie für ihre eigenen Informationen ähnlicher Art aufwendet.
- 21.3 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 17, darf jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei wie folgt offenlegen: (a) gegenüber ihren verbundenen Unternehmen oder Vertretern, die die vertraulichen Informationen für die Ausübung der Rechte dieser Partei oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag kennen müssen, vorausgesetzt, dass: (i) ein verbundenes Unternehmen oder ein Vertreter, der vertrauliche Informationen von Sandvik erhält, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik kein direkter Wettbewerber von Sandvik sein darf; und (ii) die Partei, die die Weitergabe vornimmt (A) alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass ihre verbundenen Unternehmen oder Vertreter die in dieser Ziffer 21 enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen kennen und einhalten, als wären sie eine Vertragspartei; und (B) für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer verbundenen Unternehmen oder Vertreter und die Einhaltung der in dieser Ziffer 21 dargelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen verantwortlich ist; und (b) wie vom Gesetz, einem zuständigen Gericht oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde gefordert.
- 21.4 Die in dieser Ziffer 21 auferlegten Verpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, die (a) öffentlich bekannt sind, es sei denn, sie sind das Ergebnis der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung; (b) rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden, der in Bezug auf die Informationen keine Vertraulichkeitsverpflichtung schuldet; (c) vom Empfänger unabhängig und ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen entwickelt wurden; (d) sich vor dem Erhalt im rechtmäßigen Besitz des Empfängers befanden; oder (e) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde offengelegt werden müssen.
- 21.5 Jede Partei behält sich alle Rechte an ihren vertraulichen Informationen vor, und der anderen Partei werden keine Rechte oder Pflichten in Bezug auf die vertraulichen Informationen einer Partei gewährt, die nicht ausdrücklich im Vertrag genannt sind, oder aus dem Vertrag abgeleitet werden können.
- 22. Daten**
- Eingabedaten und Ausgabedaten
- 22.1 Der Besteller erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Sandvik: (a) Eingabedaten, d.h. Daten, die entweder von der angeschlossenen Ausrüstung oder in Verbindung mit ihr erzeugt, gesammelt, aufgezeichnet oder hochgeladen werden, einschließlich Nutzungsinformationen über die angeschlossene Ausrüstung und die Standard-Industriedaten SAE J1939, jedoch unter Ausschluss von Daten oder Informationen über die Ausrüstungssteuerungssysteme von Sandvik, einschließlich der Erreichung der Funktionsleistung, sowie Ausgabedaten, d.h. Eingabedaten, die von Sandvik verarbeitet wurden, um dem Besteller im Rahmen des Ausrüstungsüberwachungsdienstes Leistungen zu erbringen, wobei Daten oder Informationen über die Ausrüstungssteuerungssysteme von Sandvik, einschließlich der Erzielung der Funktionsleistung, sowie andere Metriken und Protokolle (d.h., Nutzungsdaten), die von den Waren gesammelt werden, damit Sandvik: (i) dem Besteller die digitalen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen (einschließlich der Ausrüstungsüberwachungsdienste und aller damit zusammenhängenden oder damit verbundenen Dienstleistungen, die von Sandvik oder seinen Vertretern erbracht werden); und (ii) Sandvik-Daten zu entwickeln, d. h. aggregierte und/oder anonyme Daten, die von Sandvik auf der Grundlage von (a) Eingabedaten und/oder Ausgabedaten oder (b) anderweitig durch die Nutzung der digitalen Dienstleistung (einschließlich der Geräteüberwachungsdienstleistung) erstellt, generiert, abgeleitet oder produziert werden, wobei diese Daten keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen, um sie für die Geschäftszwecke von Sandvik zu verwenden; und (b) seinen Vertriebspartnern die Erlaubnis erteilen, auf Ausgabedaten ausschließlich in Verbindung mit dem Vertrag und zu dem Zweck zuzugreifen und diese zu verarbeiten, damit die Vertriebspartner von Sandvik Dienstleistungen in Verbindung mit dem Vertrag erbringen können.
- 22.2 Die digitalen Dienstleistungen (einschließlich des Geräteüberwachungsdienstes) können die Überwachung von: (a) Gerätestunden und (b) Geräteproduktivität oder die Unterstützung oder Durchführung von Aftermarket-Services oder Ähnlichem umfassen.
- 22.3 Der Besteller darf Eingabe- und Ausgabedaten für seine eigenen internen Geschäftszwecke verwenden, vorausgesetzt, dass der Besteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik keine Eingabe- oder Ausgabedaten (ganz oder teilweise und unabhängig vom Format) an Dritte (mit Ausnahme seiner verbundenen Unternehmen) weitergibt oder anderweitig zur Verfügung stellt; vorausgesetzt jedoch, dass der Besteller Eingabe- oder Ausgabedaten an seine Drittdienstleister weitergeben darf, die: (a) die Eingabe- oder Ausgabedaten kennen müssen, um die Waren für und im Namen des Bestellers zu warten; und (b) mit dem Besteller schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtungen eingegangen sind, die die Eingabe- und Ausgabedaten nicht weniger schützen als die im Vertrag enthaltenen und eine weitere Offenlegung verhindern.
- 22.4 Sandvik wird: (a) in Verbindung mit und während der Laufzeit der Geräteüberwachungsdienstleistung und (b) auf schriftliche Anfrage des Bestellers dem Besteller eine Kopie der von Sandvik gespeicherten kundenspezifischen Eingabe- oder Ausgabedaten zur Verfügung stellen oder anderweitig zugänglich machen.
- 22.5 Der Besteller darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik keine Hardware oder Software Dritter in oder auf den Waren installieren oder die Waren mit Computern oder Automatisierungssystemen Dritter verbinden, es sei denn, dies ist in separaten Nutzungsbedingungen für die digitalen Dienstleistungen gestattet.
- 22.6 Sandvik wendet auf die Eingabe- und Ausgabedaten dieselben Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards an, die es auch auf seine eigenen wirtschaftlich sensiblen Daten anwendet.
- Geräteüberwachungsdienst (Equipment Monitoring Service)
- 22.7 Der Besteller erkennt an und stimmt zu, dass: (a) der Geräteüberwachungsdienst ein digitaler Dienst ist, der von Sandvik auf der Grundlage der von Sandvik erhaltenen Eingabedaten bereitgestellt wird; und (b) Sandvik nicht gewährleistet (und nicht garantieren kann), dass der Geräteüberwachungsdienst den tatsächlichen Zustand der angeschlossenen Ausrüstung vollständig und genau wiedergibt; und (c) es in der alleinigen Verantwortung des Bestellers liegt, (i) die Informationen in Bezug auf den Geräteüberwachungsdienst zu überprüfen; und (ii) den tatsächlichen Zustand der angeschlossenen Geräte zu bestätigen.
- 22.8 Wenn und soweit die Eingabe- und/oder Ausgabedaten personenbezogene Daten enthalten, verpflichten sich beide Parteien, alle anwendbaren Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 22.9 Im Sinne der Datenschutzgesetzgebung ist der Besteller der Datenverantwortliche und Sandvik der Datenverarbeiter für solche personenbezogenen Daten.
- 22.10 Der Besteller ist demnach allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass (a) er alle erforderlichen Mitteilungen an alle betroffenen Personen übermittelt hat; und (b) falls vom Besteller als notwendig erachtet, alle geeigneten Zustimmungen eingeholt wurden, um die rechtmäßige Übermittlung an und Verarbeitung von Eingabedaten und/oder Ausgabedaten durch Sandvik und seine Vertreter (einschließlich Vertriebspartner) wie im Vertrag beschrieben zu ermöglichen.
- 22.11 Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass Sandvik nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich Ziffer 22.8 einen Unterauftragnehmer innerhalb oder außerhalb der EU/des EWR als Unterauftragsverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags beauftragen kann, vorausgesetzt, Sandvik bleibt gegenüber dem Besteller für die Handlungen und Unterlassungen dieser Unterauftragnehmer verantwortlich.
- 22.12 Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag festgehalten, gibt Sandvik (a) keine gesonderten Zusicherungen, Garantien oder Erklärungen in Bezug auf den digitalen Dienst, den Geräteüberwachungsdienst oder die Software, deren Nutzung, Leistung, erzielte Ergebnisse, Integration, zufriedenstellende Qualität, Eignung für die Anforderungen des Bestellers oder den gegebenen oder beabsichtigten Zweck oder die Situation oder die informationstechnischen Systeme oder deren virenfreien, fehlerfreien oder ununterbrochenen Betrieb ab, oder dass der digitale Dienst, der Geräteüberwachungsdienst oder die Software keine informationstechnischen Systeme beeinträchtigen oder stören wird; (b) keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Richtigkeit von Eingabedaten und/oder Ausgabedaten ab und macht keine Aussagen über die Eignung des digitalen Dienstes oder des Geräteüberwachungsdienstes für eine bestimmte Situation; außerdem ist Sandvik (c) nicht verpflichtet, kundenspezifische Daten mit Ausnahme der Eingabedaten zu speichern.

- 22.13 Der Besteller verpflichtet sich, Sandvik von allen Klagen, Ansprüchen (einschließlich Gegenklagen), Verfahren, Kosten (einschließlich aller angemessenen Rechtskosten), Verlusten, Schäden, Bußgeldern, Strafen (einschließlich Strafschadensersatz oder Schadensersatz mit Strafcharakter) und allen anderen Verbindlichkeiten freizustellen (und schadlos zu halten), die sich aus Verpflichtungen, Handlungen und/oder Unterlassungen des Bestellers gemäß dieser Ziffer 22 ergeben, es sei denn, eine solche Verletzung ist auf eine Verletzung der Verpflichtungen von Sandvik gemäß Ziffer 22 zurückzuführen.
- 23. Software**
- 23.1 Umfasst der Verkauf von Waren, Dienstleistungen, digitalen Dienstleistungen oder angeschlossenen Geräten auch die Bereitstellung von Software oder Systemen ("Software"), so wird dem Besteller vorbehaltlich einer abweichenden Lizenz, die in separaten Nutzungsbedingungen für die digitalen Dienstleistungen festgelegt ist, für die Dauer des Vertrags ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und widerrufliches Recht zur Nutzung der betreffenden Software gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen eingeräumt (wobei das Eigentum und alle Rechte an der Software stets bei Sandvik verbleiben).
- 23.2 Dem Besteller ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik oder außer in dem nach geltendem Recht ausdrücklich zulässigen Umfang: (a) den digitalen Service oder die Software zu formatieren, zu konvertieren, anzupassen, zu modifizieren, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder Software von den Waren oder den angeschlossenen Geräten zu entfernen; (b) Kopien des betreffenden digitalen Service oder der Software anzufertigen; (c) den digitalen Service oder die Software zu verkaufen, zu lizenzieren, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern oder zu vertreiben; oder (d) den digitalen Service oder die Software zu einem anderen Zweck zu nutzen als in dem Umfang, der für die Installation, den Betrieb und die Wartung der Waren erforderlich ist.
- 23.3 Der Besteller muss dafür sorgen und sicherstellen, dass seine Vertreter Ziffer 23.2 einhalten.
- 23.4 Der Besteller erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der digitale Service (einschließlich des Geräteüberwachungsdienstes) zwischen den Parteien nur dem Besteller zur Verfügung gestellt wird und vom Besteller nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik übertragen werden kann.
- 23.5 Der Besteller ist verpflichtet, (a) Sandvik zu informieren, wenn er die angeschlossenen Geräte verkauft, vermietet, verpachtet oder anderweitig abtritt oder überträgt, und (b) den neuen Besteller und/oder Benutzer darüber zu informieren, dass die angeschlossenen Geräte an die Systeme von Sandvik angeschlossen sind.
- 23.6 Abgesehen von den angeschlossenen Geräten muss der Besteller über eine Computer- und Netzwerkinfrastruktur verfügen, die den von Sandvik zum Zeitpunkt der Auftragsannahme festgelegten Anforderungen entspricht (die **"technischen Mindestanforderungen"**).
- 23.7 Der Besteller erkennt an und stimmt zu, dass: (a) die Erbringung des digitalen Dienstes (einschließlich des Geräteüberwachungsdienstes) davon abhängt, dass die informationstechnische Ausrüstung des Bestellers die technischen Mindestanforderungen erfüllt; (b) der Besteller während der gesamten Vertragslaufzeit sicherstellen muss, dass seine Computersysteme (einschließlich der Netzinfrastruktur) die technischen Mindestanforderungen erfüllen.
- 23.8 Der Besteller nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die angeschlossenen Geräte und digitalen Dienste Folgendes enthalten können: (a) Software von Dritten und (b) Software, die Open-Source-Lizenzen unterliegt, und dass solche Software von Dritten und Open-Source-Software "wie besehen" und "wie verfügbar" und ohne jegliche Zusicherung oder Gewährleistung bereitgestellt wird.
- 23.9 Der Besteller ist verpflichtet, alle Lizenzbedingungen für Drittsoftware und Open-Source-Software einzuhalten, die ihm von Sandvik von Zeit zu Zeit bekannt gegeben werden, und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Lizenzbedingungen, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, anstelle dieser Lieferbedingungen für die Nutzung dieser Drittsoftware und Open-Source-Software durch den Besteller gelten.
- 23.10 Jede vertraglich gewährte oder implizierte Lizenz kann jederzeit widerrufen werden.
- 23.11 Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, Sandvik und seine Vertreter von allen Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle angemessenen Anwaltskosten) freizustellen, die Sandvik oder seinen Vertretern aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder Nutzung der Software durch den Besteller entstehen, es sei denn, eine Haftung, ein Verlust oder Schaden wird ausschließlich und unmittelbar durch Fahrlässigkeit von Sandvik verursacht.
- 24. Gerichtsstand, Rechtswahl, Teilnichtigkeit, Mitteilungen**
- 24.1 Jede Mitteilung oder Aufforderung im Rahmen des Vertrages ist per Einschreiben, Kurier oder persönlich an die in der Bestellung angegebene Adresse zuzustellen oder, mit Ausnahme der Zustellung von Gerichtsverfahren, per E-Mail an die in der Bestellung angegebene Adresse zu senden. Eine gemäß dieser Bestimmung übermittelte Mitteilung gilt als zugegangen: (a) wenn sie an einem Werktag (für den Empfänger) vor 17:00 Uhr Ortszeit des Empfängers persönlich oder per Kurier zugestellt wird, am Tag der Zustellung; (b) wenn sie an einem Werktag (für den Empfänger) um oder nach 17:00 Uhr Ortszeit des Empfängers persönlich oder per Kurier zugestellt wird, am Tag der Zustellung. (c) bei Zustellung per Einschreiben sieben (7) Tage nach dem Datum der Aufgabe zur Post oder (d) bei Zustellung per E-Mail um 9.00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) an dem (für den Empfänger) unmittelbar auf die Übermittlung folgenden Werktag.
- 24.2 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Essen und die Verfahrenssprache ist Englisch. Sandvik als Kläger behält sich jedoch das Recht vor, stattdessen die ordentlichen deutschen Gerichte anzurufen und Klage vor den Gerichten in Essen oder jedem anderen Gericht zu erheben, das für den Besteller oder eines seiner Vermögenswerte zuständig sein könnte.
- 24.4 Der Vertrag und alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG – Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.
- 24.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.